

nern gegenüber dem Kläger mit möglichster Vor- und Rücksicht voring. Wenn im Uebrigen Kläger die Ordnungsmäßigkeit der Untersuchung im heutigen Vortrage insbesondere noch deshalb beanstandet hat, weil darüber ein schriftlicher Bericht nicht erstattet worden sei, so ist dieser Umstand offensichtlich völlig unerheblich und wenn endlich Kläger auch behauptet hat, daß die Beschlagnahme schon im voraus auf alle an ihn adressirten Weinsendungen, auch auf die noch auf dem Transporte befindlichen und daher noch gar nicht untersuchten, ausgedehnt worden sei, so beruht diese Behauptung, wie Beklagter in zutreffender Weise gezeigt hat, lediglich auf einer unrichtigen Auslegung der Verfügung vom 23. Dezember 1879.

c. Daß die Direktion des Innern bei ihrem in Frage stehenden Vorgehen gegenüber dem Kläger sich in anderer Richtung, z. B. durch ungebührliche Verzögerung der endlichen Entscheidung, einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht habe, ist vom Kläger nicht einmal bestimmt behauptet, geschweige denn bewiesen worden. Es ergibt sich denn auch vielmehr, daß sie die Aufhebung der Beschlagnahme nach dem Einlangen des dem Kläger günstigen Gutachtens des Experten Trog ohne Aufschub auf telegraphischem Wege verfügt hat, so daß auch in dieser Richtung von einer Amtspflichtverletzung nicht die Rede sein kann.

3. Ist somit schon aus diesem Grunde die Klage abzuweisen, so muß aber im Fernern auch hervorgehoben werden, daß der Kläger nicht den mindesten Nachweis dafür erbracht hat, daß ihm aus der in Frage stehenden Verfügung der Direktion des Innern vom 23. Dezember 1879 ein Schaden wirklich entstanden sei. Wenn der Kläger in dieser Richtung vorerst behauptet hat, daß der auf dem Bahnhofe in Thun mit Beschlagnahme belegte Wein dadurch, daß er infolge der Beschlagnahme während längerer Zeit der Kälte habe ausgesetzt bleiben müssen, eine Werthminderung erlitten habe, so hat er für diese bestrittene Behauptung einen Beweis nicht einmal versucht; und wenn er im Weiteren behauptet, daß durch das Vorgehen der Direktion des Innern sein kaufmännischer Kredit gefährdet und ihm dadurch Schaden verursacht worden sei, so liegt auch hiefür irgendwelcher Beweis nicht vor. Allerdings wird man bei Schadensersatzklagen, welche

sich auf derartige Momente gründen, einen strikten, ins einzelne gehenden Nachweis des erlittenen Schadens und seiner Höhe nicht verlangen, sondern als zur Substantiirung der Klage genügend erachten müssen, wenn solche Umstände dargethan werden, welche dem Richter nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen einen Schluß auf die Existenz eines Schadens und dessen ungefähre Höhe gestatten. Allein vorliegend sind derartige Umstände gar nicht dargethan worden; es ist im Gegentheil nicht einzusehen, inwiefern der kaufmännische Kredit des Klägers dadurch hätte geschädigt werden können, daß eine vom Auslande her an ihn versandte Weinsendung zum Zwecke genauerer Untersuchung im sanitätspolizeilichen Interesse provisorisch mit Beschlag belegt, schon nach wenigen Tagen dagegen mit der ausdrücklichen Erklärung, daß der Wein nicht verfälscht sei, wieder freigegeben wurde. Auch dieser Gesichtspunkt also muß zur Abweisung der Klage führen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

18. Urtheil vom 4. März 1881
in Sachen eidgenössische Bank gegen Freiburg.

A. Durch einen zwischen der Gesellschaft der Paris-Lyon-Mittelmehrbahn in Paris einerseits und der eidgenössischen Bank in Bern andererseits abgeschlossenen Vertrag vom 19. November 1864 zedirte erstere der letztern ein ihr gegenüber dem Staate Freiburg als Rechtsnachfolger der Eisenbahngesellschaft Lausanne-Freiburg-Bern aus dem Verlaufe der Linie Genf-Verbois zustehendes Guthaben im Betrage von ungefähr 6 Millionen Franken und zwar *al pari* (Art. 1 und 2 des Vertrages), wobei stipulirt wurde, daß der Cessionspreis in der Weise bezahlt werden solle, daß der Staat Freiburg für den Betrag fraglicher Schuld Staatsobligationen von je 500 Fr., welche zu 5% verzinsbar

und vom 1. Januar 1880 an in 10 Jahresserien rückzahlbar sein sollen, zu freiren habe und daß diese der Paris-Lyon-Mittelmeerbahngesellschaft an Zahlungsstatt zu übergeben seien. (Artikel 3 des citirten Vertrages.) Für Verzinsung und Rückzahlung dieser Obligationen verpflichtete sich die eidgenössische Bank gegenüber der Paris-Lyon-Mittelmeerbahngesellschaft als solidarischer Bürge; im Uebrigen übernahm dieselbe die weitere Verpflichtung, diese Obligationen serienweise bis spätestens zum 31. Dezember 1871 al pari zurückzukaufen. (Art. 4 des Vertrages.) Durch einen am 28. November 1864 zwischen Delegirten der eidgenössischen Bank und des Kantons Freiburg in Bern unter Ratifikationsvorbehalt vereinbarten und beidseitig ratifizirten Vertrag trat der Kanton Freiburg dem zwischen der eidgenössischen Bank und der Paris-Lyon-Mittelmeerbahngesellschaft am 19. November 1864 abgeschlossenen Vertrage seinerseits bei und erklärte, die daraus für ihn sich ergebenden Rechte und Pflichten übernehmen zu wollen, wie auch die eidgenössische Bank erklärte, sich dem Kanton Freiburg gegenüber zu getreuer Erfüllung der aus dem Vertrage mit der Paris-Lyon-Mittelmeerbahngesellschaft ihr erwachsenden Verpflichtungen zu verpflichten. (Art. 1 und 2 des Vertrages.) Im Weiteren enthält dieser Vertrag u. A. folgende Bestimmungen:

Art. 3. Pour les nouvelles obligations à émettre, le canton de Fribourg oblige la généralité de ses biens et accorde pour le montant intégral d'icelles un privilège spécial sur la ligne Genève-Versoix et de même sur les produits de cette dernière. Il s'engage à faire d'ici au 31 Décembre 1866 toutes les démarches nécessaires pour que ce privilège spécial, soit hypothèque, puisse être régularisé conformément à la législation genevoise, ou à fournir à ce défaut d'autres garanties.

Le canton de Fribourg s'engage, dans tous les cas, à ne constituer aucun droit privilégié ni même égal à ceux de la Banque Fédérale.

Art. 4. Les produits nets de la ligne seront livrés chaque mois à la Banque Fédérale ou à son comptoir à Lausanne, afin d'assurer le service des intérêts des obligations.

La Banque Fédérale tiendra compte d'un intérêt à 4 % des sommes ainsi déposées.

Art. 5. Les intérêts des obligations seront payés sans frais pour les porteurs et pour la Banque Fédérale, aux caisses de cet établissement ou dans ses comptoirs et, s'il y a lieu, sur d'autres places suisses ou de l'Allemagne méridionale désignées par la Banque Fédérale.

Cinq jours au moins avant chaque échéance, le canton de Fribourg livrera à la Banque Fédérale le montant nécessaire au paiement des intérêts, pour autant que la Banque Fédérale ne serait pas déjà couverte par les versements convenus à déposer chez elle, selon l'art. 4.

Art. 6. Le remboursement du capital au moyen des dix annuités stipulées s'effectuera aux mêmes caisses que les paiements d'intérêts. Les sommes à ce nécessaires seront remises à la Banque Fédérale au moins dix jours avant chaque échéance.

Art. 8. En raison des avantages financiers résultant de la présente convention pour le canton de Fribourg par le fait que les charges qui en découlent en ce qui concerne le service annuel des intérêts et les annuités sont moins élevées comparativement à ceux à payer par le passé, le canton de Fribourg alloue la moitié des bénéfices à la Banque Fédérale, à titre de commission pour la garantie solidaire et l'escompte successif et obligatoire des obligations auxquels s'engage cet établissement.

La commission sera acquittée au moyen d'obligations égales en valeur et en rang à celles à créer pour la présente opération, la dette principale sera donc augmentée d'un nombre correspondant d'obligations. Ces obligations munies de coupons d'intérêts seront acceptées au pair par la Banque Fédérale.

B. In Ausführung dieses Vertrages wurden vom Kanton Freiburg 12 600 Obligationen à 500 Fr. freirt, von welchen nach dem auf der Rückseite der Obligationstitel abgedruckten Amortisationspläne in den Jahren 1880, 1881, 1882 und 1883

je 12 Serien mit je 1200 Stück und in den Jahren 1884 bis 1889 je 13 Serien mit 1300 Stück jeweilen auf 31. Dezember jeden Jahres zur Rückzahlung ausgelöst werden sollten. In Bezug auf die Bewerkstellung der Zinsen- und Kapitalrückzahlung ist auf den Titeln bestimmt, daß dieselbe durch die Kassen der eidgenössischen Bank in Bern und auf ihren Comptoirs in Lausanne und St. Gallen, sowie auf andern schweizerischen oder süddeutschen Plätzen, welche die eidgenössische Bank bezeichne, geschehen solle. Die Bestellung einer Hypothek auf die Linie Genf-Versoir zu Sicherstellung fraglicher Schuld, wie sie in dem Vertrage vom 28. November 1864 vorgesehen ist, dagegen verzögerte sich, in Folge von Umständen, welche seitens der genferischen Behörden erhoben wurden, bis in das Jahr 1869; bis dahin fand daher auch eine öffentliche Emission der Schuldscheine, deren Verzinsung und serienweisen Rückkauf von der Paris-Lyon-Mittelmeerbahngesellschaft die eidgenössische Bank unterdessen vertragsmäßig besorgt hatte, nicht statt. Nachdem nun im Jahre 1869 zwischen den Kantonen Genf und Freiburg ein Vertrag betreffend die Verpfändung der Linie Genf-Versoir zu Stande gekommen war, zeigte die Direktion der eidgenössischen Bank durch Schreiben vom 12. Juni 1869 dem Staatsrathe von Freiburg an, daß sie nunmehr im Falle sei, zur Emission des für diese Linie mit dem Kanton kontrahirten Anleiheens zu schreiten, daß aber zu diesem Zwecke noch einige Punkte bereinigt werden müssen, welche in dem Schreiben einzeln aufgezählt werden. In demselben ist sub Ziffer 3 insbesondere gesagt: 3. De même que pour l'emprunt des 14 millions, nous vous demandons pour le paiement des coupons semestriels à effectuer selon l'art. 5 de notre traité pour le Genève-Versoir que vous nous teniez compte pour nos caisses et les maisons que cela concernera d'une commission de $\frac{1}{2}$ % et de $\frac{1}{4}$ % pour le remboursement du capital, und wird sodann bemerkt, daß die Regularisierung der Anerkennung der genferischen Regierung vertragswidrig verzögert und dadurch die Bank mit Bezug auf die Emission des Anleiheens geschädigt worden sei, weshalb dieselbe vor einiger Zeit ihr Recht auf Schadensersatz gegenüber dem Kanton Freiburg durch eine Rechtsverwahrung sich vorbehalten

habe; dabei wird aber beigefügt: « mais, comme nous supposons que vous adhérez aux questions qui précèdent, nous nous faisons un plaisir de vous déclarer que, pour le cas où celle concernant Genève s'aplanisse sans ultérieur renvoi et dans le sens voulu, nous préaviserez auprès de notre conseil d'administration pour qu'il révoque les réserves faites et renonce à tout dédommagement. » Durch Schreiben vom gleichen Tage beantwortete der Staatsrath von Freiburg diese Zuschrift der eidgenössischen Bank in zustimmendem Sinne, indem er bezüglich des sub 3 derselben erwähnten Punktes bemerkt: « Nous consentons également à tenir compte, à vos caisses, ainsi qu'aux maisons que cela concerne, d'une commission de $\frac{1}{2}\%$ et de $\frac{1}{4}\%$ pour le remboursement du capital. »

C. Nachdem hierauf die eidgenössische Bank bis zum Jahre 1879 die Einlösung der Zinscoupons des fraglichen Anleiheens besorgt und die stipulirte Kommissionsgebühr bezogen hatte, wurde im Jahre 1879, wie der eidgenössischen Bank durch Zuschriften der Finanzdirektion des Kantons Freiburg vom 14. April und 16. September 1879 angezeigt wurde, dieses Anleihen seitens des Staates Freiburg auf 31. Dezember 1879 zur Rückzahlung gekündigt und trotz des Widerspruchs der eidgenössischen Bank, welche eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens als unstatthaft erklärte, auf dieser Kündigung beharrt. Es wurde auch der bei Weitem größte Theil der fraglichen Obligationstitel, — nach der Angabe des Beklagten, sämmtliche bis auf 952, — wirklich zurückbezahlt bzw. konvertirt.

D. Vermittelt Klageschrift vom 8. Juni 1880 stellte die eidgenössische Bank, nachdem sie bereits durch Klageschrift vom 10. Dezember 1879 darauf geklagt hatte, es sei die fragliche Aufkündigung, soweit es die in ihrem Besitze befindlichen Obligationstitel anbelange, als unverbindlich zu erklären, beim Bundesgerichte den Antrag: Es sei der Staat Freiburg wegen Verletzung des zwischen Parteien unterm 28. November 1864 geschlossenen Emissionsvertrages sammt darauf bezüglicher Uebereinkunft vom 12. Juni 1869 zum Ersatz aller diesfalliger Nachtheile an die eidgenössische Bank in Bern zu verurtheilen und es sei die Summe dieser Entschädigung auf 24 562 Fr. 50 Cts. zu be-

stimmen — Ermessen des Gerichtes vorbehalten. Alles unter Folge der Kosten. Zur Begründung macht sie, unter Darstellung des Sachverhaltes, wesentlich geltend: Es sei einleuchtend, daß die eidgenössische Bank als Äquivalent für die von ihr in den Verträgen vom 19. und 28. November zu Gunsten des Kantons Freiburg übernommenen Verpflichtungen sich außer einer bestimmten Provision auch noch den andern Vortheil ausbedungen habe, als Vermittlungsstelle für die Zins- und Kapitalzahlungen zu dienen. Die Höhe der ihr für ihre Vermittlung dieser Zahlungen zukommenden Kommissionsgebühren sei in dem auf dem Korrespondenzwege abgeschlossenen Uebereinkommen vom 12. Juni 1869, welches in dieser Beziehung den Emissionsvertrag ergänze, festgesetzt worden. Wenn nun der Kanton Freiburg durch vorzeitige Aufkündigung und Heimzahlung des fraglichen Anleihe die weitere Erfüllung des Emissionsvertrages in dieser Richtung verunmögliche, so werde er sowohl nach bernischem Rechte, welches in casu, da der Emissionsvertrag in Bern abgeschlossen und zu erfüllen sei, zur Anwendung kommen müsse (Satz 674 ff. des bernischen G.), als auch nach allgemeinen, auch im freiburgischen Rechte (Art. 1111 des Code civil fribourgeois) anerkannten Rechtsgrundsätzen für den dem Vertragsgegner hieraus entstehenden Schaden verantwortlich; dieser bestehe nun aber darin, daß der eidgenössischen Bank die Kommissionsgebühren für Auszahlung der Zinsen und Rückzahlung des Kapitals bezüglich des vorzeitig heimbezahlten Theils des Anleihe entgehen. Nehme man an, der ganze Darlehensbetrag werde vorzeitig heimbezahlt, so belaufe sich die Forderung der eidgenössischen Bank, richterliches Ermessen vorbehalten, gemäß dem Amortisationstableau:

für entzogene Kommissionsgebühr für	
Couponseinklösung auf	Fr. 8812 50
für entzogene Kommission auf der	
Rückzahlung des Kapitals auf . .	„ 15750 —
	<hr/>
	Fr. 24562 50

Die Klägerin erkläre sich aber immerhin bereit, soweit es den noch nicht rembourfirten Theil des Anleihe betreffe, ihrerseits auch fernerhin den vertragmäßigen Verpflichtungen nachzukommen.

E. Der Staat Freiburg, welchem die Klage zur Vernehmung mitgetheilt wurde, verkündete zunächst der Eisenbahngesellschaft der Suisse Occidentale den Streit; nachdem diese eine Erklärung, sich am Streite betheiligen zu wollen, nicht abgegeben hatte, trägt der Beklagte, indem er erklärt, sich alle Rechte gegen die Litisdenuziatin vorzubehalten, auf gänzliche Abweisung der Klage, eventuell darauf an, daß die eidgenössische Bank nur insoweit zum Bezuge von Kommissionsgebühren berechtigt zu erklären sei, als sie Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen wirklich auszuführen habe, beides unter Kostenfolge, indem er zur Begründung im Wesentlichen vorbringt: Die eidgenössische Bank habe an Provision gemäß Art. 8 des Vertrages vom 28. November 1864 den Betrag von 300 000 Fr. in Staatsobligationen erhalten: in dieser Provision habe sie das Äquivalent für die von ihr übernommenen Verpflichtungen gefunden, keineswegs dagegen in einer Kommissionsgebühr für Einlösung der Coupons oder Heimzahlung des Kapitals; eine solche sei in dem Vertrage vom 28. November 1864 denn auch gar nicht stipulirt; vielmehr habe in diesem Vertrage die eidgenössische Bank die Vermittelung dieser Zahlungen übernommen, ohne sich dafür ein spezielles Äquivalent auszubedingen. Dies ergebe sich ganz unzweideutig daraus, daß in einem am 2. November 1864, also ungefähr zu gleicher Zeit, zwischen der eidgenössischen Bank und der Banque commerciale genevoise einerseits und dem Staate Freiburg andererseits abgeschlossenen Emissionsvertrage über ein Anleihen von 14 Millionen eine Kommissionsgebühr für Vermittelung fraglicher Zahlungen und deren Höhe ausdrücklich ausbedungen sei (Art. 17 des fraglichen Vertrages), während der hier in Frage stehende Vertrag vom 28. November 1864 von einer Kommissionsgebühr hiefür gar nicht spreche, sowie im Weiteren daraus, daß in den Jahren 1864 bis 1869 die eidgenössische Bank eine Kommissionsgebühr für Einlösung der Coupons weder gefordert noch erhalten habe. Auch die Art und Weise, wie die eidgenössische Bank in ihrer Zuschrift vom 12. Juni 1869 den Anspruch auf eine Kommissionsgebühr zur Sprache bringe, beweise, daß dieser Anspruch in dem Vertrage vom 28. November 1864 nicht begründet gewesen sei. Vielmehr sei im

letztern Verträge bloß die Verpflichtung der eidgenössischen Bank, fragliche Zahlgeschäfte auszuführen, dagegen kein Anspruch auf eine Gegenleistung hiefür begründet. Erst durch das Uebereinkommen vom 12. Juni 1869 sei der eidgenössischen Bank eine Kommissionsgebühr für fragliche Zahlungen zugestanden worden; allein dies sei gewiß nicht in dem Sinne geschehen, daß die eidgenössische Bank diese Gebühr auch dann zu fordern haben solle, wenn die Arbeit, für welche dieselbe entrichtet werde, aus irgendwelchem Grunde nicht mehr geleistet werde; vielmehr sei die Kommissionsgebühr offenbar vom freiburgischen Staatsrathe lediglich als billige Entschädigung für die Dienstleistungen der eidgenössischen Bank, auf so lange als letztere wirklich in Anspruch genommen werden, gewährt worden. Auch angenommen übrigens, der Anspruch der eidgenössischen Bank auf Entrichtung einer Kommissionsgebühr wäre bereits in dem Verträge vom 28. November 1864 begründet, so müßte doch die Klage abgewiesen werden, denn in dem Art. 5 des genannten Vertrages liege lediglich ein Mandat des Staates Freiburg an die eidgenössische Bank, die Zahlungen an die Obligationeninhaber auszuführen; ein Mandat aber sei nach allen Gesetzgebungen, insbesondere auch nach Art. 1930 des Code civil fribourgeois jederzeit widerruflich.

F. In ihrer Replik führt die Klägerin insbesondere aus: Der Anspruch auf eine Kommissionsgebühr für Auszahlung der Zinsen und für Kapitalrückzahlung sei im Prinzip schon in dem Emissionsverträge von 1864 begründet, da in Art. 5 desselben bestimmt sei, daß diese Zahlungen ohne Kosten für die eidgenössische Bank und die Inhaber zu geschehen haben, woraus folge, daß der Staat Freiburg diese Kosten tragen müsse. Daß eine Kommission für Couponseinslösung bis 1869 nicht berechnet worden sei, erkläre sich einfach daraus, daß bis dahin die Obligationen nicht emittirt gewesen seien und daher eine Einlösung von Coupons überhaupt nicht stattgefunden habe. Das Uebereinkommen vom 12. Juni 1869 habe demnach bloß die Höhe der Kommissionsgebühr festgesetzt. Daß das der eidgenössischen Bank als Zahlungsstelle gebührende Honorar schon in der nach Art. 8 des Vertrages derselben zugesicherten Provision inbegriffen

sei, widerspreche durchaus dem Wortlaute des fraglichen Art. 8 des Vertrages. Es könne auch die Bezeichnung der eidgenössischen Bank als Zahlstelle keineswegs als ein Mandat betrachtet werden, vielmehr liege darin eine Nebenbestimmung des als eigenartiger Vertrag sich qualifizirenden Emissionsgeschäftes. In seiner Duplik sucht der Beklagte die Ausführungen der Replik zu widerlegen, indem er insbesondere daran festhält, daß ein Recht auf eine Kommissionsgebühr nach dem Vertrage von 1864 nicht bestanden habe, und in dieser Beziehung bemerkt, daß, wenn ein solches Recht bestanden hätte, die eidgenössische Bank auch für die Zeit von 1864—1869 eine Kommission berechnet hätte, da, wenn auch die Obligationen damals nicht emittirt gewesen seien, doch die Verzinsung der Schuld gleichwohl habe stattfinden müssen, und indem er im Weiteren behauptet, durch Art. 5 und 6 des Vertrages vom 28. November 1864 sei für die eidgenössische Bank lediglich eine Verpflichtung begründet worden; wenn daher der Kanton Freiburg sie der Vermittelung der fraglichen Zahlgeschäfte enthebe, entlaste er sie einer ihr obliegenden Verpflichtung und verzichte auf ein ihm zustehendes Recht, was ihm nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen durchaus freistehe.

G. Bei der heutigen Verhandlung halten die Vertreter beider Parteien die gestellten Anträge unter eingehender Begründung aufrecht; der Vertreter der Klägerin gibt dabei die Erklärung ab, daß das Klagegesuch dahin zu verstehen sei, daß bezüglich der Festsetzung des Quantitativen der Forderung das richterliche Ermessen mit Rücksicht auf alle Umstände des Falles vorbehalten werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Entscheidung über den Klageanspruch hängt davon ab, ob, wie die Klägerin offenbar annimmt, durch die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen Beklagter sich der Klägerin gegenüber verpflichtet hat, die Verzinsung und Rückzahlung des in Frage stehenden Anleiheens gemäß dem festgestellten Tilgungsplan durch die Vermittlung der Klägerin und gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren zu bewirken, so daß die Klägerin dies zu fordern vertragsmäßig berechtigt ist, oder ob, wie Beklagter behauptet, durch den Emissionsvertrag und die Vereinbarung vom

12. Juni 1869 ein derartiges Recht der Klägerin nicht begründet, vielmehr dadurch lediglich dem Beklagten das Recht eingeräumt ist, die Dienste der Klägerin zu Bewirkung fraglicher Zahlungen gegen Entrichtung der stipulirten Gebühren in Anspruch zu nehmen. Im erstern Falle erscheint die Klägerin, welche ihrerseits zu Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zweifellos bereit und im Stande ist, als berechtigt, Erfüllung des Vertrages oder, insoweit diese durch das Verhalten des Beklagten unmöglich geworden ist, Schadenersatz zu verlangen, und es ist somit die Klage im Prinzip gutzuheißen; im zweiten Falle dagegen muß die Klage, da alsdann dem Beklagten selbstverständlich freisteht, auf sein Recht zu verzichten und er zu einer Gegenleistung an die Klägerin nur insoweit verpflichtet wird, als er ihre Dienste wirklich in Anspruch genommen hat, als unbegründet abgewiesen werden.

2. Die Frage nun, ob eine vertragsmäßige Verpflichtung des angegebenen Inhaltes seitens des Beklagten vorliege, ist offenbar zunächst lediglich eine Frage der Willensinterpretation: es erscheint demgemäß auch, da weder die bernische noch die freiburgische Gesetzgebung spezielle hier anwendbare Normen interpretativer Natur enthalten, in Bezug auf die allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechtes und bezw. der Vertragsauslegung aber, soweit diese hier in Betracht kommen, ein Unterschied zwischen diesen Gesetzgebungen nicht ersichtlich ist, als gleichgültig, welches örtliche Recht auf das vorliegende Rechtsverhältniß anzuwenden sei, und es ist daher diese Frage nicht weiter zu untersuchen.

3. Handelt es sich sonach darum, die Willensmeinung der Parteien in Bezug auf die streitige Frage festzustellen, so ist zunächst festzuhalten: Es ist vorab zu erinnern, daß, wie das Bundesgericht in seinem die nämlichen Parteien betreffenden Erkenntnisse vom 26. Juni 1880 ausgesprochen hat, der Beklagte den Obligationeninhabern gegenüber zu einseitiger, vorzeitiger Kündigung des in Frage stehenden Anleiheus nicht befugt war. Im Weitern sodann kann einem begründeten Zweifel zunächst nicht unterliegen, daß die Klägerin schon nach dem Vertrage vom 28. November 1864 eine besondere Vergütung für die von ihr in diesem Vertrage (Art. 5 und 6) übernommene Vermittlung

der Zins- und Kapitalzahlungen an die Obligationeninhaber zu beanspruchen berechtigt war. Denn, wenn Beklagter behauptet, daß die Vergütung hiefür schon in der der Klägerin nach Art. 8 des Vertrages gewährten einmaligen Provision inbegriffen gewesen sei, so steht dies mit dem Wortlaute des angerufenen Art. 8 des Vertrages, welcher ausdrücklich besagt, daß die fragliche Provision für die Uebernahme der Bürgschaft und des Rückkaufs der Obligationstitel gegenüber der Paris-Lyon-Mittelmeerbahngesellschaft, also keineswegs für die Besorgung der Zins- und Kapitalzahlungen an die Obligationeninhaber gewährt werde, in entschiedenem Widerspruch. Es folgt denn auch aus Art. 5 des Vertrages, in welchem bestimmt ist, daß die Zinszahlungen an die Titelinhaber ohne Kosten für diese und für die eidgenössische Bank zu geschehen haben, unzweideutig, daß für die Dienstleistungen der eidgenössischen Bank bei Vermittlung der fraglichen Zahlungen ein besonderes Entgelt vertragsmäßig in Aussicht genommen war. Denn wenn nach der angeführten Vertragsbestimmung zweifellos der Staat Freiburg die Kosten der fraglichen Zahlungen zu tragen hatte, so waren hierunter jedenfalls nicht nur die erwachsenden Baarauslagen, sondern auch eine angemessene Vergütung für die bezüglichen Arbeitsleistungen der Bank, bezw. ein diesen angemessener Beitrag an die Generalkosten des Instituts verstanden. Durch das im Wege der Korrespondenz getroffene Uebereinkommen vom 12. Juni 1869, welchem eben deshalb auch der Staatsrath des Kantons Freiburg ohne weiters beitrug, wurde demgemäß lediglich die Höhe der der Klägerin für Vermittlung fraglicher Zahlungen zu gewährenden Entschädigung bestimmt und zwar anscheinend in einer der bestehenden Uebung entsprechenden Weise, während im Prinzip darüber bereits in dem Emissionsvertrage vom 28. November 1864 entschieden war. Demgemäß erscheinen denn auch die heutigen Ausführungen des Vertreters des Beklagten, daß, wenn durch die Uebereinkunft vom 12. Juni 1869 eine feste Verpflichtung des Beklagten hätte begründet werden sollen, diese Uebereinkunft, da sie die Genehmigung des Großen Rathes, welcher nach Art. 45 der Kantonsverfassung einzig zur Entscheidung über Staatsanleihen befugt sei, nicht erhalten habe, als ungültig zu

betrachten wäre, als von vornherein unerheblich und unzutreffend.

4. Wenn somit die von der eidgenössischen Bank gemäß Art. 5 und 6 des Vertrages vom 28. November 1864 in Bezug auf Vermittlung der Zahlungen an die Obligationeninhaber übernommenen Dienstleistungen von vornherein als entgeltliche vereinbart waren, so ist damit freilich die Frage, ob Beklagter vertragsmäßig verpflichtet war, zum Zwecke der Bewirkung fraglicher Zahlungen, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und den festgestellten Tilgungsplan des fraglichen Anleiheens einzuhalten, bezw. ob er der Klägerin den ihr durch die vorzeitige Heimzahlung des Anleiheens entzogenen Gewinn zu ersetzen verbunden sei, noch keineswegs entschieden. Denn es ist offensichtlich durch die Entgeltlichkeit der fraglichen Dienstleistungen keineswegs ausgeschlossen, daß eine Verpflichtung des Beklagten, dieselben in Anspruch zu nehmen, d. h. die in Rede stehenden Zahlungen gemäß dem ursprünglichen Tilgungsplane und durch die Vermittlung der eidgenössischen Bank zu bewirken, von den Parteien nicht gewollt, sondern im Gegentheil dem Beklagten hiezu lediglich das Recht habe eingeräumt und ihm freigestellt werden wollen, an Stelle der diesbezüglichen im Vertrage vorgesehenen Anordnungen andere zu treffen. Ein derartiges Rechtsverhältniß erscheint vielmehr an sich als juristisch möglich und wäre einfach als Assignation zu qualifiziren, wobei der Beklagte als Assignant, die Klägerin als Assignatin und die einzelnen Titelinhaber des Anleiheens als Assignatäre zu betrachten wären und wobei denn dem Beklagten nach anerkanntem Rechtsgrundsätze im Verhältniß zum Assignaten der Widerruf der Anweisung bezw. des Zahlungsmandates freistände. Allein es sprechen nun allerdings überwiegende Gründe dafür, daß vorliegend der Klägerin ein Recht auf Vermittlung der in Rede stehenden Zahlungen gemäß dem festgestellten Tilgungsplane bezw. auf die damit verbundenen Vortheile habe eingeräumt werden wollen und also eine gegenseitige Verpflichtung der Parteien auch in dieser Richtung vertragsmäßig begründet sei. Denn: Es dürfen die Bestimmungen der Art. 5 und 6 des Vertrages vom 28. November 1864 nicht für sich allein, sondern

sie müssen im Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages und des mit demselben zweifellos ein Ganzes bildenden Vertrages zwischen der eidgenössischen Bank und der Paris-Lyon-Mittelmeerbahngesellschaft vom 19. November 1864 aufgefaßt werden und es muß demgemäß festgehalten werden, daß die Beredung, wonach die eidgenössische Bank die in Frage stehenden Zahlungen zu besorgen hat, nicht ein Rechtsgeschäft für sich, sondern lediglich einen Bestandtheil eines gegenseitigen, beidseitig Rechte und Verpflichtungen begründenden Vertrages bildet. Mag nämlich dieser Vertrag, wie wohl am richtigsten ist, in der Hauptsache als ein mit Rücksicht auf die vom Beklagten versprochenen Gegenleistungen zwischen der Klägerin als Darlehensgeberin und dem Beklagten als Darlehensnehmer abgeschlossener Darlehensvorvertrag über ein seitens der Klägerin durch Bezahlung der Schuld des Beklagten an die Paris-Lyon-Mittelmeerbahngesellschaft zu gewährendes und hernach durch Begebung der Schuldscheine öffentlich zu emittirendes Darlehen aufgefaßt oder mag derselbe in anderer Weise juristisch charakterisirt werden, so steht doch jedenfalls fest, daß derselbe als ein gegenseitiger beidseitig Rechte und Verbindlichkeiten begründender Vertrag erscheint und daß die in Frage stehende Abrede betreffend die Vermittlung der an die Obligationzinhaber zu leistenden Zahlungen lediglich als ein Nebengeding desselben zu betrachten ist. Nun ist jedenfalls im Zweifel anzunehmen, daß ein solches Nebengeding eines gegenseitigen Vertrages ebenfalls beidseitig verbindlich sei und davon einseitig nicht abgegangen werden dürfe. Vorliegend aber sprechen durchaus keine Gründe für eine gegenheilige Annahme, vielmehr spricht dafür, daß fragliche Abrede eine beidseitig bindende sei, der Umstand, daß Klägerin an der Innehaltung der diesbezüglichen Vertragsbestimmungen zweifellos ein Interesse hatte und fällt sodann entscheidend ins Gewicht, daß als Zahlungsstellen im Vertrag und in den Obligationstiteln lediglich die Kassen des Haupttablissements der Klägerin und ihrer Comptoirs genannt und die Bezeichnung allfälliger weiterer Zahlungsstellen ebenfalls ausschließlich der Klägerin anheimgegeben ist, so daß dem Beklagten die Bezeichnung von Zahlungsstellen keineswegs zusteht, ja ihm auch die

Befugniß, durch seine eigenen Kassen Zahlungen an die Obligationeninhaber zu leisten, vertragsmäßig nicht eingeräumt ist. Hierin liegt gewiß unzweideutig, daß der Klägerin ein Recht auf Vermittlung der Zahlungen an die Obligationeninhaber und zwar das ausschließliche Recht hiezu hat eingeräumt werden wollen und daß also der Beklagte, wenn er das fragliche Anleihen vorzeitig und in Umgehung der Vermittlung der Klägerin zur Rückzahlung gebracht hat, Rechte der letztern allerdings verletzt hat. Wenn seitens des Vertreters des Beklagten im heutigen Vortrage hiegegen eingewendet worden ist, daß dem Beklagten doch jedenfalls das Recht zugestanden wäre, die Obligationstitel von den Inhabern durch seine Kassen zurückzukaufen, wonach dann die Schuld durch Konfusion untergegangen wäre und die Klägerin eine Kommissionsgebühr, welche sie nur von den für Einlösung von präsentirten Coupons oder Titeln durch ihre Kassen wirklich geleisteten Zahlungen zu fordern berechtigt gewesen sei, nicht mehr hätte beanspruchen können, so ist darauf einfach zu erwidern, daß ein derartiger Rückkauf der Titel auf offenem Markte vorliegend durchaus nicht stattgefunden hat, dieselben vielmehr zur Rückzahlung gekündigt worden sind und daß jedenfalls letztere, hier einzig in Frage stehende Operation in die Rechte der Klägerin eingreift, während nicht zu untersuchen ist, ob auch ein Rückkauf der Titel durch den Beklagten mit dessen vertragsmäßigen Verpflichtungen in Widerspruch stehen würde.

5. Ist sonach die Klage im Prinzipie gutzuheißen, so ist dagegen klar, daß die Klägerin gegenwärtig nur Bezahlung der gemäß dem festgesetzten Tilgungsplane bereits verfallenen Kommissionsgebühren zu beanspruchen hat, während die Bezahlung der erst in Zukunft fällig werdenden Beträge erst zur Verfallzeit gefordert werden kann. Es muß auch, wie dies die Klägerin übrigens selbst erklärt hat, mit Rücksicht darauf, daß für die vom Beklagten zurückbezahlten Titel die Arbeitsleistungen für auf dieselben zu leistende Zahlungen und die daherigen Ausgaben der Klägerin wegfallen, eine richterliche Ermäßigung des Betrages der der Klägerin bezüglich dieser Titel zu entrichtenden Kommissionsgebühren Platz greifen und zwar erscheint es, nachdem die Parteien besondere Anhaltspunkte mit Bezug auf

das Quantitativ dieser Reduktion nicht beigebracht haben, als angemessen, die fraglichen Gebühren auf die Hälfte des vertragsmäßigen Ansatzes, d. h. auf $\frac{1}{4}\%$ für die Zinszahlungen und $\frac{1}{8}\%$ für die Kapitalrückzahlungen herabzusetzen; bezüglich der Gebühren für die Einlösung der Coupons und die Rückzahlung des Kapitals der vom Beklagten nicht rembourfirten Titel dagegen verbleibt es selbstverständlich bei den vertragsmäßigen Bestimmungen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Klägerin ist ihr Rechtsbegehren in dem Sinne zugesprochen, daß Beklagter verpflichtet ist, die zur Zeit verfallenen Kommissionsgebühren sofort, die übrigen nach Maßgabe der aus dem Tilgungsplane sich ergebenden Fälligkeitsterminen, jedoch für die vom Beklagten bereits zurückbezahlten Obligationen nur mit der Hälfte des vertragsmäßigen Ansatzes, d. h. mit $\frac{1}{4}\%$ (ein Viertel pro Cent) für die Zins- und mit $\frac{1}{8}\%$ (ein Achtel pro Cent) für die Kapitalzahlungen zu bezahlen.

19. Urtheil vom 25. März 1881 in Sachen Keller
gegen Schaffhausen.

A. Johann Ulrich Keller von Marthalen, früher Schuster in Feuerthalen, Kantons Zürich, nunmehr Angestellter in Winterthur, hatte gegen die im Kanton Schaffhausen gegen ihn wegen gefährlicher Drohungen und Erpressungsversuchs eingeleitete Strafverfolgung, insbesondere gegen die auf Weisung der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen durch die dortige Polizeidirektion für den Fall, daß er das Kantonsgebiet betreten sollte, angeordnete und im Polizeianzeiger des Kantons Schaffhausen vom 9. August 1879 publizierte polizeiliche Fahndung den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, welcher durch Urtheil des letztern vom 8. Mai 1880 (Entscheidungen, Amtl. Sammlung VI S. 206 ff.) in dem Sinne als begründet erklärt wurde, daß die schaffhausenschen Behörden verpflichtet